

Prof. Dr. Ulrich Ziegert

Rechtsanwalt
Sophienstraße 3
80333 München
Telefon 089 55 18 08 0
Telefax 089 55 18 08 91
info@bossi-ziegert.de

Sebastian Gaßmann

Rechtsanwalt
Klosterwinkel 14
94032 Passau
Telefon 0851 36367
Telefax 0851 7568399
ra@strafverteidigung.bayern

Landgericht Regensburg
Schwurgericht
Augustenstraße 3
93049 Regensburg

30.09.2019

Aktenzeichen: Ks 156 Js 19484/14

P o h l m a n n Stefan Michael

Zur soeben verlesenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Regensburg wird folgende Erklärung abgegeben, deren Gliederung sich an jener der Anklageschrift orientiert:

I. Betrug zu Lasten der Vertragspartner

Der Tatbestand des Betruges setzt eine Täuschungshandlung seitens des Angeklagten und einen Irrtum auf der Seite seines Kommunikationspartners

voraus. Die Staatsanwaltschaft unterlegt daher die Auslieferung von Eiern der Güteklasse A - ohne dies näher zu begründen – mit folgenden konkludenten Erklärungen des Angeklagten

- Die ausgelieferten Eier würden den Qualitätsstandard der Güteklasse A gemäß der VO (EG) Nr. 589/2002 entsprechen.
- Bei den gelieferten Eiern handle es sich um sichere Lebensmittel gemäß Artikel 14 Abs. 1, 2 VO (EG) Nr. 178/2002.
- Die letztgenannte konkludente Erklärung schließe die Zusicherung ein, sämtliche gelieferten Eier kämen ohne Salmonellenkontamination gleich welchen Seriotyps in den Handel.
- Mit der Lieferung werde versichert, dass die Eier aus einem Betrieb stammen, der durch regelmäßige negative amtliche Proben und negative Eigenproben gesichert salmonellenfrei sei. In diesem Zusammenhang hätte den Angeklagten die Verpflichtung getroffen, positive Proben in den Betriebsstätten umgehend seinen Vertragspartnern mitzuteilen.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass über die Qualität der Eierlieferungen, die Gegenstand des Anklagesatzes sind, konkret keinerlei Erkenntnisse vorliegen, sodass keine Feststellung möglich ist, wonach es sich um die Lieferung unsicherer Lebensmittel gehandelt habe.

In den Qualitätsstandards der Güterklasse A ist von Salmonellenfreiheit nicht die Rede. Aus der VO (EG) Nr. 589/2002 ist daher eine konkludente Erklärung, sämtliche gelieferten Eier seien salmonellenfrei, nicht ableitbar.

Im Übrigen kann nach der Verkehrsauffassung der sachkundigen Marktteilnehmer in der Lieferung von Eiern der Handelsklasse A keinesfalls die Erklärung gesehen werden, sämtliche Eier seien salmonellenfrei. Absolute Salmonellenfreiheit ist nicht herstellbar. Die Regelungen der EU haben das Ziel, eine Salmonellenprävalenz von unter 2 % zu erreichen. An diesem Ziel orientieren sich

die normativen Regelungen, die durch die Kontrolldichte die Erreichung dieses Ziels fördern sollen (VO [EU] Nr. 517/2011, Erwägungen 4).

Die von der Staatsanwaltschaft statuierte Verpflichtung, positive Proben den Vertragspartnern unaufgefordert mitzuteilen, besteht nicht. Die Staatsanwaltschaft bleibt jede rechtliche Begründung schuldig.

Die Kammer hat sich in ihrem Beschluss vom 04.05.2016 mit diesen Fragen befasst. Sie hat ausgeführt, dass aus den normativen Voraussetzungen für Eier der Güteklasse A keinesfalls ableitbar sei, dass diese Eier frei von Salmonellen seien müssten (Beschluss LG Regensburg vom 04.05.2016, S. 26). Die Kammer hat sich weiter zum Begriff des sicheren Lebensmittels gemäß der Basis – VO – geäußert. Dabei gelte bei einem positiven Befund lediglich eine Tagesproduktion als nicht sicher. Diesen Grundsätzen folgte offensichtlich auch das Landratsamt Straubing – Boden in seinem Bescheid vom 02.09.2014 – (Beschluss LG Regensburg vom 04.05.2016, S. 7 f.).

Die Kammer hat in diesem Beschluss weiter ausgeführt, dass die Rechtsordnung dem Angeklagten keine nebenvertraglichen Aufklärungspflichten auferlegt, die über die Mitteilungen hinausgehen, zu denen er nach der Geflügel-, Salmonellen-Verordnung oder nach der Basis-Verordnung verpflichtet ist (a.a.O. S. 28).

Nach alledem scheidet der Vorwurf des Betruges bereits daran, dass der Angeklagte weder seine Vertragspartner getäuscht hat, noch dass diese sich in einem Irrtum befanden.

II. Körperverletzungsdelikte

1. Epidemiologischer vs. forensischer Ansatz

Zwischen März und November 2014 wurde in mehreren europäischen Ländern ein Ausbruch von Salmonella Enteritidis Phagentyp (PT) 14b beobachtet, der epidemiologisch in Zusammenhang gebracht wurde mit den Betrieben von Bayern Ei. Hieran knüpft die Anklageschrift an. Sie verkennt

aber, dass eine epidemiologische Plausibilität in der Zurückführung eines Ausbruchsgeschehens auf einen Betrieb weit entfernt ist von den Anforderungen, die an einen Tatnachweis in einem Strafverfahren zu stellen sind.

In dem soeben verlesenen Anklagesatz ist bereits zu Beginn die Rede von einem MLVA-Genotyp, der „sehr selten“ sei und aufgrund dieser Seltenheit eine „molekulargenetische Rückführung der Infektion“ auf die Betriebsstätten der Firma Bayern Ei leisten würde. Tatsächlich ist dieser so seltene MLVA-Genotyp häufig vorgefunden worden, ohne dass sich ein Bezug zu Bayern Ei herstellen ließ, weder örtlich noch zeitlich. Dieses Ergebnis verwundert auch in keiner Weise, denn die Bestimmung des Phagentyp 14b hat nichts mit der Beweisführung gemein, die im Strafverfahren mit DNA Untersuchungen verbunden sind. Während die DNA Untersuchung beim Menschen eine individuelle Zuordnung zwischen Spur und Individuum, dem Angeklagten, prüft, und dabei Sicherheiten im Bereich von 1 : 1.000.000.000 und höher erreicht, wird durch die MLVA-Untersuchung lediglich die Zugehörigkeit eines Untersuchungsergebnisses zu einem Stamm festgestellt. Der entscheidende Unterschied zur DNA-Untersuchung ist darin zu sehen, dass keinerlei gesicherte Erkenntnisse über Größe und örtliche Verteilung des Stammes bestehen. Im Zonosen-Bericht Österreich 2013 der AGES ist festgehalten, dass der im vorliegenden Verfahren relevante Phagentyp PT 14b als dritt häufigster bei allen Salmonellen, die in Österreich nachgewiesen wurden, eingestuft wird (EA Bl. 2158).

Diese Zusammenhänge verdeutlichen den elementaren Unterschied zwischen dem epidemiologischen und dem forensischen Ansatz. Dem epidemiologischen Ansatz geht es um die Rückführbarkeit. Lassen sich die Daten einer Salmonelleninfektion einem Stamm zu ordnen, der in einem Legebetrieb festgestellt wurde, so kommt dieser Betrieb als Infektionsquelle *in Betracht*. Dieses Ergebnis hat epidemiologisch große Bedeutung. Forensisch stellt sich aber die über diesen Ansatz nicht beantwortete Frage, ob eine Salmonelle, die tatsächlich aus diesem Betrieb stammt, die Infektion verursacht hat, oder ob nicht auch die Möglichkeit besteht, dass der Patient

mit einer Salmonelle eben dieses Stammes in Kontakt kam, die außerhalb des untersuchten Legebetriebs existierte. Diese Möglichkeit lässt sich auf der Basis von MLVA-Untersuchungen nicht ausschließen.

Diese Erkenntnis wird zwischenzeitlich offensichtlich auch von der Staatsanwaltschaft geteilt, denn von den 175 Fällen der Körperverletzung, die der Anklagesatz ursprünglich umfasste, wurde der Großteil auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 20.09.2019 ausgeschieden. Es verbleiben lediglich 40 Fälle, die nun noch Gegenstand des Verfahrens sind. Der Grund für die Entfernung der übrigen 135 Fälle aus dem Verfahrensstoff ist darin zu sehen, dass der Nachweis des Erregers als Phagentyp 14b keinen rechtlich relevanten Beweis zu erbringen vermag, wie bereits das Bayerische Landesamt für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit (EA 5052, 5054) und die Kammer in ihrem Beschluss vom 04.05.2016 (S. 16) ausgeführt haben.

In den verbleibenden Fällen stützt sich die Beweisführung auf eine verfeinerte Untersuchungsmethode, die Genom-Sequenzierung. Diese Methode erweist sich im Vergleich zu jener der Bestimmung des Phagentyps als deutlich trennschärfer. Die Grundproblematik begegnet dort aber in unveränderter Weise. Denn auch diese Untersuchungsmethode ist nicht mit einer DNA Untersuchung vergleichbar. Auch hier werden Gruppen erfasst, wenn auch kleinere Einheiten. Offen bleibt auch bei dieser Methode, die Frage wie verbreitet diese Kleingruppen sind und ob sich mit dieser Methode ausschließen lässt, dass eben diese untersuchte Struktur auch in einem anderen Betrieb vorkommen kann. Nach den Informationen, die der Verteidigung vorliegen, bestehen keine statistisch gesicherten Erkenntnisse in diesem Bereich, sodass eine Aussage, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Treffer außerhalb der Betriebe von Bayern Ei ausschließen lässt, nicht möglich ist. Derartige Aussagen sind schon deshalb nicht erwartbar, weil dem epidemiologischen Ansatz die forensische Fragestellung völlig fremd ist. Auch die Methode der Genom-Sequenzierung wurde aus dem epidemiologischen Ansatz heraus entwickelt. Die Verfeinerung der Methode

bedeutet daher unter forensischen Gesichtspunkten, die im Strafverfahren allein von Bedeutung sind, keinen Fortschritt.

2. Lieferketten

Der Nachweis einer lückenlosen Lieferkette zwischen einer erkrankten Person und Bayern Ei hat für sich genommen keinen Beweiswert, da eine Salmonellenerkrankung durch einen anderen, nicht in Zusammenhang mit Bayern Ei stehenden Erreger, stets möglich ist. Hierauf hat die Kammer in ihrem Beschluss vom 04.05.2016 hingewiesen (S. 17).

In diesem Verfahren fehlt bislang ohnehin der Nachweis einer lückenlosen Lieferkette. Entsprechende Versuche der Staatsanwaltschaft sind fehlgeschlagen. Die Ermittlungen haben keinen Nachweis erbringen können, dass von Bayern Ei produzierte Eier über Zwischenhändler an bestimmte Küchen, Hotels oder Endverbraucher geliefert wurden. Lieferungen können lediglich zwischen Bayern Ei und einem Zwischenhändler, mit dem Bayern Ei in geschäftlichem Kontakt steht, belegt werden. Nach diesem Zwischenhändler lässt sich der weitere Weg der gelieferten Eier nicht zuverlässig verfolgen. Zwar sind die Eier gekennzeichnet, nicht aber die Eierkartons. Keiner der Zwischenhändler wurde ausschließlich mit Produkten von Bayern Ei beliefert. Da alle Zwischenhändler von verschiedenen Betrieben Eier erworben haben, kann nicht nachvollzogen werden, aus welcher Ausgangsquelle der Endabnehmer vom Zwischenhändler beliefert wurde.

Die Staatsanwaltschaft hat versucht, Lieferwege zu konstruieren, ohne die vorbeschriebenen Zusammenhänge zu beachten. Die Ergebnisse verdeutlichen aber, dass die Belieferung der Zwischenhändler durch unterschiedliche Hühnerhöfe nicht außer Acht gelassen werden darf. Dies zeigen zum einen Fälle von Personen, die nachweislich keine Eiprodukte konsumiert haben, wie auch der Fall „Obst Herbert“. Dieser Betrieb soll Produkte aus Niederharthausen erhalten haben. Geliefert wurden laut Lieferschein weiße Eier der Klasse L. In Niederharthausen wurden in diesem

Jahr jedoch ausschließlich braune Eier produziert, sodass die Herkunft der Eier von Niederharthausen ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu im Einzelnen Schriftsatz der Verteidigung vom 06.04.2017, S. 18-23).

Nach alledem kommt den von der Staatsanwaltschaft beschriebenen Lieferketten nicht einmal eine indizielle Bedeutung zu.

3. Körperverletzung mit Todesfolge

Die Anklageschrift ignoriert sowohl im Anklagesatz (S. 5) wie auch im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen (S. 109 ff.) entscheidungserhebliche Tatsachen. Richtig ist, dass bei Herrn S. bei einem ersten Krankenhausaufenthalt am 01.07.2014 ein Isolat festgestellt wurde, das dem Salmonellenstamm entspricht, der in den Betrieben von Bayern Ei nachgewiesen wurde. Die Anklageschrift verschweigt jedoch, dass Herr S. mehr als zwei Monate später, am 14.08.2014 aus der Klinik entlassen wurde und dass sich ab dem 12.07.2014 in der Stuhlprobe keine Salmonellen mehr nachweisen ließen. Erst am 25.08.2014 wurde er erneut in der Universitätsklinik Innsbruck aufgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass es ihm anfänglich zuhause sehr gut gegangen sei. In einer Stuhlprobe vom 26.08.2014 wurden Salmonellen der Gruppe D nachgewiesen, eine weitere Bestimmung erfolgte nicht (vgl. hierzu Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 04.05.2016, S. 12). Im Hinblick auf die erneute Erkrankung steht somit nicht einmal fest, dass eine Salmonella Enteritidis in der Stuhlprobe enthalten war. Erst recht kann keine Verbindung zu den verfahrensgegenständlichen Stämmen hergestellt werden. Zu diesen Zusammenhängen findet sich in der Anklageschrift nichts. Sie sind aber entscheidungserheblich, denn auf der Grundlage dieser Tatsachen lässt sich eine Neuinfektion nicht ausschließen. Dies gilt auch auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Fätkenheuer.

IV. Schlussbemerkung

Herr Pohlmann hat sich stets nach den Vorgaben der zuständigen Landratsämter gerichtet. Er hat die Maßnahmen getroffen, die man dort zur Gefahrenabwehr für erforderlich, aber auch ausreichend hielt.

Die soeben erörterten Vorwürfe treffen nicht zu.

Zu den Anklagevorwürfen der Überbelegung der Betriebsstätte Ettling sowie eines Verstoßes gegen das TierschutzG wird keine Stellungnahme abgegeben.

Im Hinblick auf die höchstrichterlich ungeklärte Rechtsnatur von § 243 Abs. 5 Satz 3 StPO befasst sich diese Erklärung lediglich mit einer Analyse des Anklagesatzes auf dem Hintergrund von Ermittlungen und Verfahrensgeschichte sowie mit Rechtsfragen.

Ergänzend wird verwiesen auf die Schriftsätze der Verteidigung vom 06.03.2017 sowie vom 08.03.2018.

Prof. Dr. Ziegert
Rechtsanwalt

Sebastian Gaßmann
Rechtsanwalt